

# **Kirchbauverein Buschhoven der Evangelischen Kirchengemeinde Swisttal**

## SATZUNG

in der Fassung vom 03.11.2005 gemäß Beschluss der ao. MGV zu Abs. 1, § 2

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kirchbauverein Buschhoven der Evangelischen Kirchengemeinde Swisttal".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal-Buschhoven.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wirkt bei der Beschaffung der für den Ausbau bzw. Neubau, die Bauerhaltung und für die Ausstattung der kirchlichen Gebäude in Swisttal-Buschhoven erforderlichen Geldmittel, Dienst- und Sachleistungen mit und stellt diese der Evangelischen Kirchengemeinde Swisttal zur Verfügung.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung 1977.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Zuwendungen dienen allein der Erstattung von Auslagen, die in Ausführung der Geschäfte des Vereins entstanden sind. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Rückzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen.  
Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig zum Jahresende. Der Ausschluss kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verzug eines Jahresmitgliedsbeitrages trotz Mahnung erfolgen. Der entsprechende Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 5 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) drei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 Satz 3; § 3 Abs. 2 Satz 3)
  - d) Einbringung von Vorschlägen zur Erreichung des Vereinszwecks.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.  
Die Niederschriften können auf Wunsch von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
4. Der Verein wird i.S. von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, von denen einer immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird. In diesem Fall hat dieselbe Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal im Vierteljahr vom Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.  
Zu den Vorstandssitzungen soll ein Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Swisttal mit beratender Stimme eingeladen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom

stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Die Wahl, Abberufung und Ergänzung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Die Entlastung des Vorstandes auf Grund des jährlich zu erstattenden Berichts,
  - d) Die Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung,
  - e) Die Auflösung des Vereins,
  - f) Die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages,
  - g) Die Entscheidung über die Einsprüche bei Ausschlüssen von Mitgliedern,
  - h) Die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung (§2, 1.),
  - i) Die Beschlussfassung über die vom Vorstand eingebrachten Arbeitsvorschläge (§ 6, 2e).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 gelten im Übrigen entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung oder Ergänzung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; dazu müssen jedoch mindestens fünfzehn Mitglieder anwesend sein.
5. Für Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kann ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so gilt im folgenden Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.

#### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Swisttal, die es ausschließlich für den in dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden hat.